

ELTERN SCHAFT

Wie lange dauert der Mutterschutz? Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Geburt des Kindes nicht beschäftigt werden. Während der Schwangerschaft darf die werdende Mutter keinesfalls schwere körperliche Arbeiten verrichten. Nach der Entbindung dürfen Dienstnehmerinnen jedenfalls acht Wochen lang nicht arbeiten, im Einzelfall kann diese Frist länger sein.

Gibt es Kündigungsschutz für (werdende) Mütter? Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung kann der Arbeitgeber das Dienstverhältnis mit der Mutter nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Gerichts beenden. Auf Verlangen der Dienstnehmerin ist dieser im Anschluss an das (grundsätzlich) achtwöchige Beschäftigungsverbot nach der Entbindung Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Bei Inanspruchnahme von Karenz erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz.

Haben auch Väter Anspruch auf Karenzurlaub? Auch der Vater hat Anspruch auf Karenz, allerdings nur, wenn die Mutter den ihr zustehenden Karenzurlaub nicht selbst in Anspruch nimmt. Die Eltern können sich die Karenz auch teilen.

Was versteht man unter Teilzeitkarenz? Anstelle des (vollen) Karenzurlaubes kann die Mutter oder der Vater die Herabsetzung der Arbeitszeit um mindestens zwei Fünftel bis zum Ende des vierten Lebensjahres des Kindes begehren. Nehmen beide Eltern diese Möglichkeit gleichzeitig in Anspruch, besteht sie nur bis zum Ende des zweiten Lebensjahres des Kindes.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

Dr Alexandra Knell

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Opernring 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at